

Hinweise zur Nutzung der Formblätter 220HB und 221/222 und 223 (VHB)

1. Die Formblätter sind erst nachdem die Angebote gewertet wurden und nur von dem Bestbieter bzw. ggf. auch von dem zweitplatzierten Bieter anzufordern. Nicht erforderlich ist es die Formblätter von allen Bietern mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe einzufordern!
2. Die genannten Formblätter sind grundsätzlich nur anlassbezogen und nur bei der Beschaffung von Bau- oder Dienstleistungen (nicht Lieferleistungen!) zu nutzen. Anlässe zur Nutzung sind beispielsweise:
 - a. Die eingereichten Angebote weichen preislich erheblich voneinander und/oder von der Auftragswertschätzung ab (unangemessen hoher oder niedriger Preis). Liegt das günstigste Angebot preislich 20 % unter der Angebotsschätzung und zugleich 20 % unter dem zweitplatzierten Angebot (20/20-Regel) ist eine Auskömmlichkeitsprüfung unter Nutzung der Formblätter (und/oder der Urkalkulation) durchzuführen (gilt erst ab EUR 50.000,- Netto-Auftragswert).¹ Bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte kann die Vergabestelle auch dann eine Auskömmlichkeitsprüfung durchführen, wenn die 20%-Grenzen nicht erreicht werden.
 - b. Sie benötigen Kalkulationsgrundlagen zur Prüfung etwaiger Nachträge. Sofern also eine Leistung vergeben wird, bei welcher regelmäßig oder aufgrund des Umfanges des vergebenen Auftrages Nachträge anfallen, bzw. zu erwarten sind, ist das Anfordern der Formblätter in der Regel sinnvoll. Die Preise des Nachtragsangebotes können dann mit denen in den Formblättern angegebenen Preisen verglichen und bewertet werden. Es sollte aber beachtet werden, dass der mit dem Ausfüllen der Formblätter verbundene Aufwand zum Wert des Auftrags und der zu erwartenden Nachträge in einem angemessenen Verhältnis steht.

Die nötigen Informationen zur Angebotsprüfung ergeben sich auch aus der Urkalkulation. Sofern die Vergabestelle sich die Urkalkulation vorlegen lässt werden die Formblätter daher nicht zwingend zusätzlich benötigt, können bei Bedarf (geraffter Überblick über die Urkalkulation) jedoch gleichwohl verwendet werden.

3. Es steht im Ermessen der Vergabestelle, ob sie in Formblatt 223 die Aufgliederung der Einzelpreise lediglich für wichtige, den Preis bestimmende Teilleistungen (Positionen) oder für alle Teilleistungen (Positionen) abfragt. Dies ist projektabhängig und z.B. danach zu entscheiden, wie hoch der Auftragswert ist, wie viele (wichtige, den Preis bestimmende) Teilleistungen insgesamt erbracht werden, Erfahrungen aus der vergangenen Projekten (z.B. hinsichtlich der Nachtragshäufigkeit). Empfohlen wird in der Regel ab einem Auftragswert von EUR 50.000,- bestimmte wichtige Teilleistungen abzufragen und erst ab einem Auftragswert von EUR 100.000,- die Aufgliederung aller Teilleistungen vorzugeben.
4. Das Formblatt 220HB dient der Ermittlung des Mittellohnes, wie er in den Formblättern 221/222 unter Ziff. 1.1 abgefragt wird. Das Formblatt 220HB ist daher nur dann einzufordern, wenn eines der Formblätter 221/222 vorzulegen ist. In der Spalte (A) des Formblattes 220HB ist, soweit für die jeweilige Tätigkeit (Gewerk) vorhanden, der Tarifvertrag/die Entgelttabelle nebst der sich hieraus ergebenden Tarifgruppe anzugeben. In der Spalte (B) sind die je Tarifgruppe kalkulierten Arbeitsstunden auszuweisen. In Spalte (C) sind die jeweiligen Stundenlöhne der ausgewiesenen Tarifgruppen einzutragen. Anhand einer automatisch durchgeführten Multiplikation der kalkulierten Arbeitsstunden und der jeweiligen Stundenlöhne werden sodann die Gesamtstundenlöhne, welche in Spalte (D) eingetragen. Anhand einer automatisch durchgeführten Division der Summe der Gesamtstundenlöhne durch die Summe der Arbeitsstunden wird schließlich der Mittellohn errechnet.

¹ Zur Auskömmlichkeitsprüfung siehe auch das Themenblatt „[Das wirtschaftlichste Angebot](#)“, Ziff. VI. Nr. 2.